

TAXENTARIF

für die Stadt Aachen vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am.....folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den in der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

- a) Grundpreis **4,20 Euro**
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,48 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

- b) Wegstreckenentgelt
- Entgelte für jeweils angefangene 47,62 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke
Kilometerpreis **2,10Euro**
 - Entgelte für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke
Kilometerpreis **2,20 Euro**
 - Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke
Kilometerpreis **2,20 Euro**
 - Entgelt für jeweils angefangene 43,48 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke
Kilometerpreis **2,30 Euro**
- c) Großraumtaxen
- Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer*in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **7,80Euro**
- d) Wartezeiten
- Dieses sind verkehrsbedingte und von den Besteller*innen zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 10,77Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von **33,40Euro**.
- Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Fahrer*innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

(2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

(3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.

(4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu den Besteller*innen wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die die Besteller*innen zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 8,40Euro zu zahlen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Unternehmer*innen als auch den Fahrer*innen.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt amin Kraft.